

BVGer D-510/2016 vom 1. Februar 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-510_2016

FR: TAF D-510/2016 du 1 février 2016

IT: TAF D-510/2016 del 1 febbraio 2016

Regeste

Vollzug der Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Aufgrund der Zuweisung des Beschwerdeführers in die Testphase des Verfahrenszentrums (...) kommt die Verordnung vom 4. September 2013 über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich (TestV, SR 142.318.1) zur Anwendung (Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 TestV).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 112 Abs. 3 AsylG i.V.m. Art. 38 TestV und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Im Zusammenhang mit dem Wegweisungsvollzug kann zudem die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 VwVG; vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Die vorliegende Beschwerde richtet sich ausschliesslich gegen die verfügte Wegweisung und den Vollzug der Wegweisung. Die Ziffern 1 (Verneinung der Flüchtlingseigenschaft) und 2 (Ablehnung des Asylgesuchs) des Dispositivs der angefochtenen Verfügung sind demnach mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen.

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Lehnt die Vorinstanz das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 5.2

Nach Art. 83 Abs. 3 AuG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Vorliegend wurde rechtskräftig festgestellt, dem Beschwerdeführer komme die Flüchtlingseigenschaft nicht zu. Das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG sind daher nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Weder aus den Akten noch den Aussagen des Beschwerdeführers ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Afghanistan dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Wie die Vorinstanz im Übrigen zu Recht festgestellt hat, kann der Beschwerdeführer etwa aus Art. 22 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (nachfolgend: KRK, SR 0.107) keinen Rechtsanspruch zu seinen Gunsten ableiten. Der Vollzug der Wegweisung ist demnach zulässig.

E. 5.3.1

Nach Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 5.3.2

Das SEM begründete die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil des BVGer D-5595/2014 vom 23. März 2015) damit, dass eine Rückkehr nach Kabul beim Vorliegen begünstigender

Umstände selbst bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (konkret: bei einem elfjährigen Knaben) zumutbar sei. Der Beschwerdeführer verfüge in Kabul über ein intaktes und umfangreiches soziales Netz. Namentlich würden sich nach Angaben des Beschwerdeführers ein Onkel väterlicherseits, vier Tanten väterlicherseits sowie zahlreiche, zum Teil erwachsene Cousins und Cousinen dort aufhalten. Diese Familien besäßen je ein eigenes Haus und verfügten über ein Erwerbseinkommen. Mit seiner Mutter, seinen Geschwistern sowie weiteren Angehörigen (A14/14 F72 - F75 S. 8, A21/14 F101 S. 12) bestehe ein regelmässiger Kontakt. Er sei jung, gesund und im arbeitsfähigen Alter; ausserdem habe er Berufserfahrung sowohl im (...) als auch in (...). Der Beschwerdeführer habe Afghanistan erst vor zehn Monaten verlassen und sei daher nicht entwurzelt. Hinsichtlich des Kindeswohls sei zu bemerken, dass er in Kabul, nicht aber in der Schweiz, über intakte Familienverhältnisse verfüge.

E. 5.3.3

Diesen Ausführungen wurde in der Beschwerde entgegnet, vorliegend stelle sich namentlich die Frage nach der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Kabul. Dabei habe insbesondere der Aspekt des Kindeswohls im Mittelpunkt zu stehen, und es bestehe die Pflicht der Behörde, die tatsächlich anzutreffende Situation bei einer Rückkehr zu eruieren. Die blosser Feststellung, es seien Angehörige vorhanden, genüge nicht, zumal diese auch in der Lage sein müssten, die Bedürfnisse des Kindes abzudecken. Diese Voraussetzung sei im Falle des Beschwerdeführers, bei dem es sich nicht um einen jungen Mann, sondern um ein minderjähriges Kind handle, nicht gegeben, zumal seine halbwegs mittellosen Verwandten gar nicht willens seien, ihn aufzunehmen oder zu unterstützen. Die Rückkehr des Beschwerdeführers in eine nicht näher geklärte familiäre Situation widerspreche den Grundsätzen des Kindeswohls und führe zu einer konkreten Gefährdung desselben. Ausserdem sei die Hauptstadt Kabul von der Verschlechterung der Sicherheitslage in Afghanistan stark betroffen

E. 5.3.4

Was die Sicherheitslage in Kabul hinsichtlich der Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs anbelangt, ist auf das Urteil BVGE 2011/7 vom 16. Juni 2011 zu verweisen, zumal wenigstens die dortige Situation nach ständiger Praxis weiterhin nicht als existenzbedrohend im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu qualifizieren ist. Dementsprechend kann der Vollzug der Wegweisung nach Kabul unter Umständen weiterhin als zumutbar erachtet werden. Solche Umstände sind namentlich dann gegeben, wenn es sich beim Rückkehrer um einen jungen, gesunden Mann handelt. Unabdingbar ist in erster Linie ein soziales Netz, das sich im Hinblick auf die Aufnahme und Wiedereingliederung des Rückkehrers als tragfähig erweist.

E. 6

Wie das SEM zutreffend feststellte, verfügt der Beschwerdeführer in Kabul über ein tragfähiges Beziehungsnetz, bestehend aus einer ganzen Reihe von Personen, die je eine eigene Behausung und ein Erwerbseinkommen haben, wodurch das Vorliegen begünstigender Faktoren zu bejahen ist. Der diesbezügliche Einwand in der Beschwerde, das SEM habe die erforderliche detaillierte Abklärung der effektiven Tragfähigkeit des sozialen Netzes nicht vorgenommen und somit seine Überprüfungspflicht verletzt, ist nach dem Gesagten nicht stichhaltig, weshalb eine Kassation der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu neuem Entscheid ausser Betracht fallen.

Die vorinstanzliche Begründung nimmt nämlich fundierten Bezug auf die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers, indem etwa auf das intakte Familienverhältnis hingewiesen wird und nicht lediglich die Anwesenheit von Familienangehörigen erwähnt wurde. Die Erwägungen des SEM sind zudem auch nicht rein hypothetisch, sondern finden eine hinreichende Grundlage in den Akten. So gab der Beschwerdeführer verschiedentlich zu Protokoll, mit seinen Angehörigen in Kontakt zu stehen. Das spricht gegen die in der Beschwerde vertretene These, seine Verwandten würden sich nach seiner Rückkehr nicht mehr um ihn kümmern. Davon ist umso weniger auszugehen, als es dem Beschwerdeführer ohne Kontakt zu seinen Verwandten nicht möglich gewesen wäre, das Duplikat seiner Tazkara in die Schweiz kommen zu lassen (A21/14 F5 ff. S. 2; vgl. auch A14/14 F75 S. 8). Noch viel weniger wäre es ihm möglich gewesen, auf der Suche nach dem besseren Leben (A21/14 F93 S. 10) monatelang (A8/1-7 Ziff. 5.01 S. 5) in der Welt herum bis in die Schweiz zu reisen, wenn er seitens seiner Familie keine Unterstützung gehabt hätte. Somit ist anzunehmen, dass er auch bei einer Rückkehr tatsächlich von seinen entgegen der Darstellung in der Beschwerdeschrift durchaus hablichen Verwandten wieder aufgenommen wird und diese auch in der Lage sind, seine Bedürfnisse abzudecken (vgl. zu diesem Aspekt der Kindeswohlprüfung Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 24 E. 6.2.4). Die Zugehörigkeit der Verwandten zur high society von Kabul ist hierfür gewiss nicht erforderlich; im Übrigen kann sich der Beschwerdeführer auch von seiner Mutter unterstützen lassen, auch wenn diese nicht in Kabul wohnt, oder wie schon bisher einen Beitrag zu seinem eigenen Unterhalt leisten. Des Weiteren ist hinsichtlich des Kindeswohls festzuhalten, dass sich die wichtigsten Bezugspersonen des Beschwerdeführers im Heimatstaat und nicht in der Schweiz befinden. Darüber hinaus hält sich der Beschwerdeführer zum einen noch nicht sonderlich lange in der Schweiz auf, so dass die hiesige Integration als gering bezeichnet werden kann. Zum anderen ist grundsätzlich nicht einzusehen, inwiefern trotz zumutbarer Rückkehrbedingungen die weitere Entfremdung des Beschwerdeführers von Verwandtschaft und Heimat vorliegend ausgerechnet dem Kindeswohl dienen sollen. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung daher als zumutbar.

E. 7.1

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.2

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8.1

Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 8.2

Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist - ungeachtet der Frage der prozessualen

Bedürftigkeit - abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen sind.

E. 8.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.